

Ordnungs-Vorschrift für die Versammlung der Wahlmänner des Cantons Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Bucheggberg, Biel, das Erguel, der Lessenberg, Neuenstadt u. das Seeland.	140000.
VII. Das Departement des Hauensteins. Arau. Solothurn: Jenseits der Aare, Baselgebiet, Frickthal und Aargäu, Luggern.	180000.
VIII. Das Departement der Limmat. Zürich. Zürich, Baden (ohne Luggern), und die freyen Aemter.	220000.
IX. Das Departement der Thur. St. Gallen. Thurgäu, die alt St. Gallischen Lande, und das untere Rheinthal.	130000.
X. Das Departement der Sitter. Lichtensteig. Appenzell, Toggenburg, das obere Rhein- thal, Werdenberg, Sax, Aymoos, Gaster, Uznach und Glarus.	150000.
XI. Das Departement des Rheins. Chur. Bündten (ohne Misox, Galanfa und Pu- schiavo) und Sargans.	150000.
XII. Das Departement der Adda. Sondrio. Veltlin, Cleven, Worms, Puschiavo &c.	110000.
	Transport 7,18000.
	Sum. 1,798000.

Ordnungs-Vorschrift für die Versammlung der Wahlmänner des Cantons Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die ge- setzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Ort und Zeit.

1. Sämliche ordnungsmässig durch die Versammlung des ganzen Cantons gewählten Wahlmänner werden Sonntags, den 1ten April, Morgens um 8 Uhr, in der hiesigen Kirche zu St. Peter zusammentreten.

2. Die sämtlichen Mitglieder vertheilen sich in der unteren Kirche auf die da befindlichen Bänke der linken Kirchhälfte und lassen die sogenannten Männerstühle ledig.

Präsidium und Secretariat.

3. Beim Zusammentritt des Wahlcorps wird der Präsident der Cantonsversammlung die Sitzung eröffnen, diese Ordnungs-Vorschrift verlesen, und sogleich einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und vier Schreiber aus der Mitte der Wahlmänner erwählen lassen.

4. Diese Wahlen geschehen einzeln, durch öffentlichen Namensaufruf, und wenn mehrere Personen zu einer Stelle genannt werden, so wird die Stimmenmehrheit durch Händeaufheben erhalten.

5. Den vier erwählten Schreibern werden die vier

Secretarien der Cantonsversammlung für diesmal als Gehülfeu beygegeben.

Vollmachten und deren Untersuchung.

6. Die Secretarien schreiten hierauf zur Untersuchung der Vollmachten der Wahlmänner, auf folgende Weise:

7. Zween aus ihnen haben, unter sich abwechselnd, die einzelnen Gemeinden des Cantons, nach alphabetischer Ordnung, aufzurufen; z. B. „Altstätten — die Wahlmänner dieser Gemeinde treten mit ihrer Vollmacht hervor.“

8. Die hervortretenden Wahlmänner übergeben dem dritten und vierten Secretair ihre Vollmachten, welche von diesen gelesen werden.

9. Nach Nichtigbefinden, übergeben sie solche dem fünften und sechsten Secretair, die die Namen der Wahlmänner schriftlich verzeichnen und die Listen derselben formiren.

10. Der siebente und achte Secretair, unter sich abwechselnd, haben — nachdem dieses geschehen seyn wird — laut auszurufen: „N. N. u. s. f. sind die richtig befundenen Wahlmänner der Gemeinde Altstätten u. s. w.“

11. Die auf diese Art richtig befundenen Wahlmänner begeben sich in die Bänke der rechten — bis dahin leeren Kirchhälfte; so daß, nach beendigter Vollmachten-Untersuchung, die linke Hälfte der Bänke leer geworden, und alle auf die rechte übergetreten sind.

12. Nach beendigter Vollmachten-Untersuchung schließen die Secretarien ihre Listen, zählen die Zahl aller Wahlmänner zur Summe, und machen dieselbe der Versammlung laut bekannt.

Wahl-Eid.

13. Wenn das obige geschehen ist, so werden die Wahlmänner, bevor zu den Wahlen geschritten wird, folgenden Eid schwören: „Ich bezeuge vor dem allwissenden Gott, daß ich meine Stimme, als ein freyer Mann, nur demjenigen geben werde, den Rechtschaffenheit und Talente, nach meinem besten Wissen und Gewissen, zu den zu besetzenden wichtigen Posten würdig machen, und daß ich darum keine Mieth und Gaben, weder genommen habe, noch nehmen werde. — Das bezeuge ich, so wahr mir Gott helfe!“

14. Dieser Eid wird vom Präsidio auf die gewohnte Weise abgenommen und zugleich auch selbst geleistet werden.

Stellen so zu besetzen.

15. Die Stellen, welche dormalen von dem Wahlcorps zu besetzen sind, sind folgende:

1) Die 12 Deputirten für das gesetzgebende Corps; nämlich: 4 Glieder in den Senat und 8 Glieder in den großen Rath.

2) Die 6 Suppleanten in das gesetzgebende Corps.

Wahlfähige.

16. Zu diesen Stellen können Stadt- und Landbürger, die selbst Wahlmänner sind, oder solche, die es nicht sind, gewählt werden, gemäß der Constitution, und in Folge eines ihrer ersten Grundsätze: Daß für jede Stelle im Staate der Beste und Würdigste aus dem ganzen Volke solle gewählt werden können.

Glieder in den Senat.

17. Um in den Senat erwählt werden zu können, muß man ein stimmfähiger Stadt- oder Landbürger, und entweder verheyrathet oder es gewesen seyn, auch das Alter von 30 Jahren erreicht haben, zufolge § 38 der Constitution.

Glieder in den großen Rath.

18. In den großen Rath können erwählt werden, diejenigen stimmfähigen Stadt- und Landbürger, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, nach § 42 der Constitution.

Supplémenten.

19. Die Supplémenten treten an die Stelle, der durch Tod, Dimission u. s. w. abgehenden Rätthe. — Es sollen demnach 2 gewählt werden, welche die im 17. § angegebenen Eigenschaften der Glieder für den Senat, und 4, welche die im 18. § enthaltenen Eigenschaften der Glieder des großen Rathes besitzen.

Art der Wahl.

20. Die Art der Wahl der Deputirten ins gesetzgebende Corps und ihrer Supplémenten, geschieht zufolge des § 35 der Constitution auf folgende Weise.

21. Es wird in einen Sack eine den Wahlmännern gleiche Anzahl gedruckter Billets gelegt; auf der halben Zahl derselben stehen die Worte: Rechte Seite; auf der andern halben Zahl der Billets: Linke Seite.

22. Die Wahlmänner treten reihenweise nach den Bänken hervor; jeder zieht ein Billet, und diejenigen so Billets ziehen, auf denen es heißt: Linke Seite, die begeben sich auf die Bänke der linken Kirchhälfte; die so Billets ziehen mit der Aufschrift: Rechte Seite, auf die der rechten.

23. Bis nach Vollendung aller Wahlen behalten die Wahlmänner diese Billets, und sie dienen ihnen, so oft sie etwa die Kirche verlassen, beym Wiederkommen als Einlaß-Billets.

24. Sind die Wahlmänner in zwey gleiche Hälften getheilt, so ruft der Präsident irgend einen Wahlmann auf, aus einem Beutel, in welchem eine weiße und eine farbige Kugel sich befinden, die eine herauszuziehen.

25. Wird die weiße Kugel ausgezogen, so hat die Hälfte der Wahlmänner auf der rechten Seite den Vorschlag zu machen; die linke aus dem Vorschlag zu wählen; und umgekehrt wann die farbige Kugel ausgezogen wird.

26. Das Bureau (Präsidium und Secretariat) in so weit es aus Wahlmännern besteht, theilt sich ebenfalls in zwey gleiche Hälften, deren rechte mit der rechten Kirchhälfte, die linke mit der linken stimmgebend ist.

27. Das in dem 24. und 25 §. beschriebne Loosziehen für Vorschlag und endliche Wahl, wird bey jeder Wahl wiederholt.

Wahlvorschlag.

28. Für jede Ernennung, hat diejenige Wahlmännerhälfte, so den Vorschlag zu thun, drey Wahlfähige vorzuschlagen.

29. Der Vorschlag geschieht durch freye öffentliche Namfung, wozu der Präsident ein Mitglied aufruft, worauf dann Bänkeweis gefragt wird.

30. Die Namfer sollen unbezweifelt wissen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Personen, das zu den Stellen zu welchen sie vorgeschlagen worden, in §. 17. und 18. angegebene Alter haben.

31. Die Genamseten, wenn sie in der Versammlung sind, treten persönlich und allein in den Ausstand.

32. Werden mehr als drey Personen genamset, so wird das einfache geheime Mehr durch Pfeuniglegen vorgenommen, und die drey, die die meisten Stimmen haben, sind zur endlichen Wahl vorgeschlagen.

33. Die Personen der drey Vorgeschlagenen, wann sie gegenwärtig waren, bleiben nun allein im Ausstand; wer sonst während der Vorschlagswahl sich im Ausstand befand, kehrt in die Versammlung zurück.

Endliche Wahl.

34. Die zur endlichen Wahl bestimmte Hälfte der Wahlmänner, wählt nun aus den drey Vorgeschlagenen Einen.

35. Die Wahl geschieht durch das absolute geheime Mehr, so daß der Gewählte wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmgebenden zählen muß.

36. Wird die absolute Stimmenmehrheit beym erstenmal für keinen erhalten, so wird das Mehr zum zweytenmal aufgenommen, wo dann allfällig auch die relative Stimmenmehrheit entscheiden kann.

37. Wo sich bey einem vorzunehmenden Mehr ein Stich zeigen sollte, da sollte derselbe durch das Loos entschieden werden.

Allgemeine Bestimmungen.

38. Nach vollendeter erster Wahl, wird der Vorschlag zur zweyten auf gleiche Weise angefangen und so fortgefahren, bis zu Ende aller Wahlen.

39. Zuerst werden gewählt, die Glieder in den Senat; hierauf die in den großen Rath; dann die Supplémenten in den Senat; endlich die Supplémenten in den großen Rath.

40. Keiner der genamset wird und anwesend ist, soll — hauptsächlich um Zeitgewinn willen — kürzer oder weitläufiger die Wahl abbitten oder förmlich ablehnen mögen, indem kein Gewählter zur Annahme gezwungen werden kann.

41. Ein Gewählter, der anwesend ist, soll aus gleichem Grund keine Dankäusserungen thun dürfen; es wird ihm auch die auf ihn gefallne Wahl nicht förmlich durchs Präsidium eröffnet — sondern nach jeder beendigter Wahlsetzung wird das Secretariat den gewählten Anwesenden oder Abwesenden eine vorläufige Denominations-Acte zustellen.

42. Ein Gewählter, der etwa die Wahl nicht annehmen würde, soll das nicht in der Versammlung der Wahlmänner, oder während der Wahlen, sondern erst nach vollendeten Wahlen, Mittwochs den 4. April, Vormittags zwischen 10 und 12, zu Händen des Präsidenten der Wahlversammlung, der in diesen Stunden mit dem Secretariat auf dem Rathhaus sich befinden wird, thun mögen.

43. An die Stelle solcher allfällig Abtretender, kommen die Supplémenten in der Reihe, wie sie sind gewählt worden.

Also angenommen und beschlossen von der
Sürcherischen Cantonsversammlung
Donnerstags, am 29. März 1798.